



VERFÜGUNG

vom 14. November 2000

Pfungen. Nutzungsplanung (Bauordnung, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 169/1997 wurde die letzte Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Pfungen genehmigt. Am 15. Juni 2000 beschloss die Gemeindeversammlung Pfungen eine Änderung der Bauordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 25. Oktober 2000 und des Bezirksrates Winterthur vom 6. September 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 7. September 2000 ersucht die Gemeindeverwaltung Pfungen um Genehmigung der Vorlage.

Mit der Revisionsvorlage werden die allgemeinen Einordnungsanforderungen in der Kernzone in Bezug auf Energiegewinnungsanlagen ergänzt (Art. 2.1) und die Bestimmungen über Dachdurchbrüche zu Belichtungszwecken in den Kernzonen A und B geändert (Art. 2.5.3, 2.5.4 BauO). In Art. 2.11 werden neu die Nichtanwendbarkeit von § 14 der Besonderen Bauverordnung II (Abstandsvorschriften bei Gebäuden mit brennbaren Aussenwänden) sowie die Abstände von besonderen Gebäuden geregelt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Pfungen am 15. Juni 2000 festgesetzte Änderung der Artikel 2.1, 2.5.3, 2.5.4 und 2.11 der Bauordnung wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Pfungen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Pfungen (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 14. November 2000
001824/Obl/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

